



Fa. Maurer GmbH
Reschwies 1

66557 Illingen/ Welschbach

**Vollzug der Straßenverkehrsordnung
§§ 44/45 StVO**

Verkehrsrechtliche Anordnung

1. Verkehrsbeschränkung(en)

- halbseitige Sperrung des Verkehrs
- Sperrung des Gehweges
- Fahrbahneinengung
- Sicherungsmaßnahmen entlang der Straße
- Sicherungsmaßnahmen entlang des Gehweges
- Vollsperrung

Ort der Sperrung : Wallerfangen/ Ittersdorf, Wendalinusstr. 1
Dauer der Sperrung : 08.02.2022 bis 11.02.2022
Grund der Sperrung : Kanalsanierung im Auftrag der Gemeinde Wallerfangen

2. Kennzeichnung (Beschilderungsplan)

Verkehrsführung : Vollsperrung der Wendalinusstraße im Bereich Hausnummer 1, in der Zeit von 07.45 – 16.30 Uhr (die Anwohner sind durch das Abwasserwerk der Gemeinde informiert)

Verkehrsregelung : gem. Regelplan B I / 17

3. Weitere Maßnahmen zur Sicherung des Verkehrs

Rettungswege sind freizuhalten

4. Verantwortliche Person für die Verkehrssicherung

Name, Vorname : Mario Schulz Mobil: 0177 – 2108635
Timo Di Pasquale 0163 - 3807612

5. Verwaltungsgebühr

Für diese verkehrsrechtliche Anordnung wird gemäß Gebührenordnung eine Verwaltungsgebühr in Höhe von **50,- €** erhoben.

Diese Anordnung wird mit Aufstellung der Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen wirksam und endet mit deren Beseitigung spätestens zum o.g. Zeitpunkt.

- Landesbetrieb für Straßenbau, Neunkirchen
- Polizeiinspektion Saarlouis
- Freiwillige Feuerwehr Wallerfangen/ Rettungsleitstelle
- Bauamt Gemeinde Wallerfangen

Im Auftrag

(Graum)

Es gelten nachfolgende weitere Bedingungen und Auflagen:

1. Bei Bedarf einer LSA (Lichtsignalanlage 2, 3 oder 4-Wege LSA) ist diese verkehrsabhängig (Verkehrsbelastung, Prioritäten, Richtungsstrom) zu steuern. Die LSA muss sowohl mit automatischer und verkehrsabhängiger Steuerung als auch von Hand betrieben werden können. Die Handsteuerung erfolgt im Bedarfsfalle auf Anordnung des AG mit Zustimmung der anordnenden Behörde. Die Vorschriften der RiLSA sind zu befolgen.
2. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Baustellenabsicherung und deren Beleuchtung gemäß ZTV-SA zu kontrollieren. Es ist daher ein Kontroll- und Wartungsdienst der Baustelle einzurichten, der den ordnungsgemäßen Zustand der Baustellenabsicherung und Beleuchtung kontrolliert und anfallende Reparaturarbeiten **sofort** ausführt.

Während der Dämmerung, bei Dunkelheit oder wenn die Sichtverhältnisse es erfordern, sind die Absperrungen wie folgt zu kennzeichnen und zu beleuchten:

- a) die Querabspernung im Außerortsbereich durch einseitige Leitbaken mit gelben Warnleuchten.
 - b) die Querabspernung im Innerortsbereich durch Absperrschranken mit 3 gelben Warnleuchten.
 - c) die Längsabspernungen durch Absperrbaken oder aneinander gereihete Absperrschranken mit gelben Warnleuchten in einem Abstand von 20 m mit gegebenenfalls doppelseitigen Warnleuchten auf jeder 2. Bake.
3. Die in der Örtlichkeit vorhandenen, der Anordnung entgegen sprechenden Verkehrszeichen sind berührungsfrei abzudecken.
 4. Die aufzustellenden Verkehrszeichen und –einrichtungen müssen voll reflektierend sein (Folie Typ 2). Für die Ausführung der reflektierenden Schilder sind die Gütebestimmungen für Verkehrszeichen mit Reflexstoffen der Güteschutzgemeinschaft Verkehrszeichen (RAL) maßgebend.
 5. Alle Verkehrszeichen, die auf eine Baustelle hinweisen, dürfen erst unmittelbar vor Beginn der Bauarbeiten aufgestellt werden. Wo dies sichts möglich ist, sind die Verkehrszeichen bis zum Beginn der Arbeiten zu verdecken.
 6. Verkehrszeichen die Verkehrsbeschränkungen enthalten, sind, wenn an der Baustelle nicht gearbeitet wird, insbesondere am Wochenende, an Feiertagen und nach Arbeitsschluss, bis zur Wiederaufnahme der Arbeiten zu verdecken, sofern nicht aus Gründen der Verkehrssicherheit die Verkehrsbeschränkung aufrecht erhalten werden muss.
 7. Nach Beendigung der täglichen Arbeiten sind die Baken an den rechten Fahrbahnrand zurückzusetzen und die LSA auf Blinken zu stellen, sofern die Signalregelung aus bautechnischen Gründen nicht aufrecht erhalten werden muss.
 8. Die Unterkante der Verkehrszeichen muss zwischen 0,60 m und 2,00 m, bei Radwegen 2,20 m, an Schilderbrücken mindestens 4,50 m, auf Verkehrsinseln und an Absperrschranken 0,60 m vom Boden entfernt sein. Eine tiefere Anbringung ist nicht zulässig, da die Verkehrszeichen dann nicht mehr gut erkennbar sind und zu leicht verschmutzt werden. Die Verkehrszeichen müssen sauber sein und in regelmäßigen Abständen gereinigt werden, insbesondere bei anhaltend schlechtem Wetter.
Die Verkehrszeichen müssen leicht erkennbar angebracht sein. Sie dürfen nicht von Bäumen, parkenden Fahrzeugen, Reklametafeln und ähnlichem verdeckt werden.
Verkehrszeichen sind stets rechts an der Fahrbahn anzubringen. Im Regelfall dürfen nicht mehr als 2 Verkehrszeichen an einem Pfosten angebracht sein.
Schilder und Aufstellvorrichtungen sind so sicher zu befestigen, dass sie auch bei heftigem Wind nicht umfallen oder verdreht werden können.
 9. Die Verkehrszeichen und –einrichtungen müssen den in der StVO, RSA und ZTV-SA und den entsprechenden technischen Lieferbedingungen (TL) gemachten Vorgaben entsprechen. Transportable Lichtsignalanlagen müssen den technischen Lieferbedingungen für transportable Lichtsignalanlagen entsprechen. Eine Information über den jeweils erreichbaren Stördienst und dessen Telefonnummer ist am Steuergerät der Lichtsignalanlage anzubringen. Es wird auf die Verwaltungsvorschrift zu § 43 StVO verwiesen, die besonders zu beachten ist.
 10. Warnkleidung
Personen, die außerhalb von Gehwegen und Absperrungen im Verkehr eingesetzt oder neben dem Verkehrsraum tätig sind und nicht durch eine geschlossene Absperrung (eine Längsabspernung durch Absperrbaken ist z.B. keine geschlossene Absperrung) von diesem getrennt sind, müssen Warnkleidung nach EN 471 tragen.
 11. Es dürfen nur die in dieser Anordnung aufgeführten Verkehrszeichen und –einrichtungen aufgestellt werden. Sie weitere Zeichen oder Einrichtungen erforderlich, so dürfen sie nur nach vorheriger Zustimmung des Anordnungsgebers angebracht werden.
 12. Auf der Arbeitsstelle sind in dringenden Fällen Ergänzungen und Weisungen der Polizei unverzüglich nachzukommen. Zuwiderhandlungen sind nach § 49 Abs. 4 Nr. 3 StVO Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 24 StVG.

13. Haftung
Für alle Schäden und sonstige Folgen, die sich aus der Inanspruchnahme dieser Anordnung ergeben, haftet der Anordnungsnehmer.
14. Kosten
Alle mit der Durchführung der angeordneten Maßnahme verbundenen Kosten sind gemäß § 5 Abs. 2 d StVG vom Anordnungsnehmer zu tragen.
15. Für die Aufstellung und Unterhaltung der Verkehrszeichen und –einrichtungen sowie deren Beleuchtung ist gemäß § 45 Abs. 6 StVO der Unternehmer verantwortlich. Der für die Aufstellung und Unterhaltung der Verkehrszeichen und –einrichtungen sowie deren Beleuchtung Verantwortliche kann die Baustellenabsicherung nicht einem Dritten, ausgenommen einer Fachfirma für Verkehrssicherung, übertragen.
16. Bereithaltung und Anordnung
Diese Anordnung mit dem dazugehörenden Verkehrszeichenplan ist an der Baustelle bereitzuhalten und zuständigen Personen auf Verlangen vorzuzeigen.
17. Vor Beginn der Bauarbeiten müssen die Verkehrszeichen und –einrichtungen vom Anordnungsgeber abgenommen werden. Es ist daher ein Abnahmetermin zu vereinbaren (Tel.: 06831/680944, 068/31-680945). Es ist eine Abnahmeniederschrift zu fertigen.
18. Der Tag der Einrichtung und der Tag des Abbaus der Verkehrssicherung sowie jede Unterbrechung ist grundsätzlich dem Anordnungsgeber und der zuständigen Polizeidienststelle mitzuteilen.
19. Die Anordnung wird mit Aufstellung der Verkehrszeichen und –einrichtungen wirksam.
20. Widerrufsvorbehalt
Diese Anordnung kann jederzeit ohne Angabe von Gründen widerrufen werden.